

Satzung der Gemeinde Broderstorf zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts und weiterer Ehrungen (Ehrensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 5 Abs.1, 22 Abs. 3 Ziffer 15 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Broderstorf vom 06.03.2019 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Gemeinde Broderstorf ehrt als Ausdruck der besonderen Wertschätzung Persönlichkeiten durch:
 - a) die Verleihung des Ehrenbürgerrechts
 - b) gerahmte Urkunden
 - c) Glückwunsch- und Beileidsschreiben
 - d) Ehrengaben.
- (2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Ehrung.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Aufforderung zur Abgabe von Vorschlägen zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts durch Bürger der Gemeinde erfolgt einmal jährlich über das Amtsblatt. Anregungen können bei dem Bürgermeister der Gemeinde Broderstorf in schriftlicher Form oder zur Niederschrift mit hinreichender Begründung eingebracht werden.
- (2) Vorschlagsberechtigt sind, soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist, natürliche und juristische Personen sowie deren Organe mit Wohnsitz bzw. Sitz in der Gemeinde Broderstorf.
- (3) Die eingereichten Vorschläge über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und anderer persönlicher Ehrungen werden der Gemeindevertretung zur Beratung und Entscheidung in nichtöffentlicher Sitzung vorgelegt und dort entschieden.
- (4) Das Einverständnis der für die beabsichtigte Verleihung des Ehrenbürgerrechts vorgesehenen Person ist nach der Beschlussfassung und vor der Verleihung einzuholen.
- (5) Ehrungen erfolgen durch den Bürgermeister in feierlicher Form vor der Gemeindevertretung oder aus gegebenem Anlass an anderer Stelle.
- (6) Ehrungen sind öffentlich bekannt zu machen.
- (7) Die Wertgrenzen der nach dieser Satzung zu übergebenden Präsente sind in Anlage 1, welche Bestandteil der Satzung ist, ausgewiesen.

§ 3 Ehrenbürgerrecht

- (1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde Broderstorf zu vergeben hat.
- (2) Sie kann vergeben werden an natürliche Personen, welche sich in besonderer und außergewöhnlicher Weise durch Leistungen oder besonderes Engagement im kulturellen, sozialen oder wirtschaftlichen Bereich um die Entwicklung, das Wohl und das Ansehen der Gemeinde und ihrer Bürger verdient gemacht haben. Geehrt werden kann weiterhin ein Lebenswerk, das mit der Gemeinde verbunden ist oder ein Einzelhandeln, das den üblichen Rahmen weit übersteigt, nachweislich dem Gemeinwohl dient und mit der Gemeinde Broderstorf in Verbindung steht.
- (3) Das Ehrenbürgerrecht kann nur im Einvernehmen mit der zu ehrenden Person verliehen werden.
- (4) Mit Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird eine gerahmte Urkunde überreicht. Diese wird in einer festlich umrahmten öffentlichen Sondersitzung der Gemeindevertretung durch den Bürgermeister überreicht.
- (5) Die Ehrung wird in das Ehrenbuch der Gemeinde eingetragen.

§ 4 Beendigung und Aberkennung des Ehrenbürgerrechts

- (1) Erworbene Rechte der Ehrenbürgerschaft erlöschen mit dem Tod des Inhabers. Der Name des Ehrenbürgers verbleibt im Ehrenbuch der Gemeinde.
- (2) Die Gemeindevertretung kann das Ehrenbürgerrecht wegen unwürdigen Verhaltens durch Beschluss nur mit einer Mehrheit von 2/3 aller stimmberechtigten Gemeindevertreter entziehen. Vor der Beschlussfassung ist dem Ehrenbürger Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.
- (3) Bei Entziehung des Ehrenbürgerrechts teilt der Bürgermeister dem Betroffenen die Entscheidung schriftlich mit. Der Name des Ehrenbürgers wird im Ehrenbuch gelöscht. Die Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts verliert seine Gültigkeit.

§ 5 Alters- und Ehejubilare

- (1) Geehrt werden Einwohner der Gemeinde aus Anlass der Vollendung ihres 80., 85., 90. und danach jedes weiteren Lebensjahres. Ihnen wird vom Bürgermeister ein Geschenk nebst Glückwunschscheiben überreicht.
- (2) Weiterhin geehrt werden in der Gemeinde Ehepaare zur 50., 60., 70. und 75. Wiederkehr ihres Hochzeitstages, sofern die Ehe bis zum anstehenden Jubiläum ununterbrochen bestand. Die Ehrung entfällt, sollte zum Jubiläumstag ein Scheidungsverfahren anhängig sein. Den Ehejubilaren wird vom Bürgermeister ein Präsent nebst Glückwunschscheiben überreicht.
- (3) Erfolgt eine Ehrung zu demselben Anlass durch die Landesregierung, sollen die Ehrungen gleichzeitig erfolgen.

§ 6 Ehrung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Sofern es besondere Verdienste rechtfertigen, erfolgt auf Vorschlag natürlicher und juristischer Personen sowie deren Organen mit Wohnsitz bzw. Sitz in der Gemeinde Broderstorf eine besondere Ehrung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Bei aktiver 20-, 30-, 40-, 50- und 60-jähriger Mitgliedschaft werden eine Urkunde sowie ein Geschenk überreicht.
- (3) Die Ehrungen erfolgen durch den Bürgermeister gemeinsam mit dem Wehrführer in würdigem Rahmen.

§ 7 Ehrenbezeugungen bei Sterbefällen

Die Gemeinde kann im Falle des Ablebens einer verdienten Persönlichkeit, insbesondere einer nach § 3 geehrten Person, ihr Mitgefühl durch Beileidsschreiben und Kranzspenden (Gesteck) ausdrücken. Zu einer Kranzspende gehört eine Schleife in den Gemeindefarben (blau-gelb), die in goldener Aufschrift die Widmung trägt: „Gemeinde Broderstorf“. Der Kranz wird öffentlich niedergelegt. Eine Traueranzeige der Gemeinde soll im Amtsblatt veröffentlicht werden.

§ 8 Sprachformen

Soweit in dieser Satzung die männliche Sprachform verwendet wird, gilt diese Bezeichnung für Frauen, Männer und Diverse.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Broderstorf zur Verleihung und Beendigung des Ehrenbürgerrechts vom 26.05.2003 außer Kraft.

Broderstorf, 18.03.2019

Hanns Lange
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Broderstorf, 18.03.2019

Hanns Lange
Bürgermeister



Anlage 1

als Bestandteil zur „Satzung der Gemeinde Broderstorf zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts und weiterer Ehrungen“

Wertgrenzen	
Blumenpräsente	z.Z. noch gesponsert von der Fa. Haker
Geschenk Freiwillige Feuerwehr	1,- Euro je Mitgliedsjahr
Kranzspende	50,- Euro